

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

12.05.1999

**Geschäftszahl**

5/11-BK/99

20/8-BK/99

**Rechtssatz**

Der angefochtene, nur als "Verhandlungsbeschluss" bezeichnete Bescheid stellt sich inhaltlich als zwei voneinander unabhängige Rechtsakte, nämlich als Einleitungs- und als Verhandlungsbeschluss, dar. Gegen eine solche Vorgangsweise bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken (z.B. VwGH v 18.10.1990, 90/09/0107 oder v 19.11.1996, 95/09/0033). Es waren daher von der BerK zwei voneinander unabhängige Rechtsakte in Prüfung zu ziehen, wobei eine allfällige Unzulässigkeit der Fassung des Einleitungsbeschlusses in bestimmten Punkten die Rechtswidrigkeit der diesbezüglich darauf aufbauenden Punkte des Verhandlungsbeschlusses automatisch mit sich bringt.